

ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR AGRAR- UND UMWELTRECHT

18.6.2015

Presseausendung

Frühjahrstagung der Österreichischen Gesellschaft für Agrar- um Umweltrecht am 17.6.2015: „Grundeigentum und Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen im Spannungsfeld von Natura 2000“

Ein anhängiges Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich wegen mangelnder Schutzgebietsausweisung von Natura 2000 Flächen sowie die gerade laufende EU-Konsultation der Öffentlichkeit über die Wirksamkeit der beiden EU-Richtlinien gaben der diesjährigen Frühjahrstagung der Österreichischen Gesellschaft für Agrar- um Umweltrecht zum Thema: „Grundeigentum und Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen im Spannungsfeld von Natura 2000“ die notwendige Aktualität.

Der derzeit stattfindende Fitness Check der Europäischen Kommission zu den beiden Naturschutzrichtlinien erfordert weitreichende Kreativität für Vorschläge von Agrar- und Umweltjuristen, die beiden Richtlinien auf ein zeitgemäßes Niveau heranzuführen, Schwächen der Bestimmungen zu beseitigen, die neueste Rechtsprechung der Gerichte einfließen zu lassen, gleichzeitig aber dafür Sorge zu tragen, dass eine Verwässerung der Schutzziele nicht erfolgt und trotzdem eine zeitgemäße land- und forstwirtschaftliche Produktion in den Schutzgebieten möglich bleibt.

Weitreichende Vorschläge für mögliche Richtlinienänderungen wurden von Mag. Martin Längauer (LK Österreich) dahingehend unterbreitet, dass besonders die sich aus der EU-Grundrechtecharta ergebende Notwendigkeit der umfassenden Einbindung der betroffenen Grundeigentümer im gesamten Ausweisungsprozess aufgenommen gehörte, da damit auch der aktuellen Rechtsprechung des EuGH Rechnung getragen würde. Auch die Möglichkeit einer notwendigen Anpassung der Anhänge der Richtlinien durch die Mitgliedstaaten sowie eine stärkere Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen in der tatsächlichen Anwendung des Regelwerks sei erforderlich, wie der Praxistest des Natura 2000 Regimes gezeigt hat.

Univ.-Prof. Gottfried Holzer (Universität für Bodenkultur Wien) stellte in seinem Beitrag die Rechtswirkungen der Richtlinien auf Grundeigentum und Bewirtschaftung dar. Die großflächige Ausweisung von Natura 2000-Schutzgebieten eröffne eine neue Dimension von naturschutzrechtlichen Beschränkungen des agrarischen Eigentums und seiner Nutzung. Diese manifestiere sich vor allem im Verschlechterungsverbot und in der Verpflichtung, Pläne und Projekte, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Schutzgütern führen können, einer Naturverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Auch bisher rechtmäßig geübte Nutzungen könnten vom Verschlechterungsverbot betroffen sein. Selbst kleinflächige Änderungsvorhaben im geschützten Gebiet, zB Kulturumwandlungen durch Aufforstungen von Grenzertragsböden seien einer Naturverträglichkeitsprüfung und einem Bewilligungsverfahren mit hohem Sachverständigenaufwand und ungewissem Ausgang für den Grundeigentümer zu unterziehen.

DI Ernst Reischauer (LK Niederösterreich) berichtete an Hand von aktuellen Fällen aus der Praxis über die versteckten Tücken bei der Umsetzung von Natura 2000. So wurde einem Landwirt in einem Vogelschutzgebiet die Wiedererrichtung von mehreren Steinhaufen zu je 10 – 15 m² aufgetragen. Die Pflegeauflagen wie späte Mahd und Düngerverbot, die übli-

A-1014 WIEN, Schauflergasse 6

☎ +43-1-53441-8575

FAX: +43-1-53441-8529

E-mail: recht@lk-oe.at

<http://www.oegaur.at>

ZVR-Zahl: 226485974

Bankverbindung: Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG, BLZ: 32.000, Konto-Nr. 17.014.358

IBAN: AT763200000017014358; BIC: RLNWATWW

cherweise im Rahmen von ÖPUL vereinbart werden, muss er auf Grund eines Bescheides einhalten. Neben einer Verwaltungsstrafe wurde zusätzlich wegen der Cross Compliance Übertretung die Rinderprämie um 5% gekürzt.

MMag. Robert Ablinger erinnerte daran, dass die FFH-Richtlinie die Ausweisung auf naturwissenschaftlicher Basis vorsieht und die Gebietsausweisung regelmäßig einen Eingriff in durch die Verfassung und die EU-Grundrechtecharta geschützten Rechte nach sich zieht, weshalb ein hoher Sorgfaltsmaßstab bei den Erhebungen geboten ist. Anschaulich zeigte er anhand verschiedener Schutzgüter die Problematik der Erstellung rechtskonformer biologischer Unterlagen dar, die allein eine Aufnahme in die Gebietsliste rechtfertigen zu vermögen.

Eine genauere Darstellung der Inhalte können auf der neuen Homepage der Gesellschaft unter: www.oegaur.at nachgelesen werden.

Ansprechpartner: Mag. Martin Längauer, Geschäftsführer der Österreichischen Gesellschaft für Agrar- und Umweltrecht; tel.: +43 1 53441 8574

A-1014 WIEN, Schauflegasse 6

☎ +43-1-53441-8575

FAX: +43-1-53441-8529

E-mail: recht@lk-oe.at

<http://www.oegaur.at>

ZVR-Zahl: 226485974

Bankverbindung: Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG, BLZ: 32.000, Konto-Nr. 17.014.358

IBAN: AT763200000017014358; BIC: RLNWATWW